

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VI/61/1  
612 Rhei Az

Vorlagen-Nummer

**4426/2019**

Freigabedatum

**07.01.2020**

## **Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### **Betreff**

**Bürgereingabe gemäß § 24 GO;  
"Klimawandel: Durch den Bauboom heizen sich die Städte auf" Az. 160/19 B**

### **Beschlussorgan**

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	21.01.2020

### **Beschluss:**

Der Ausschuss dankt dem Petenten für die Eingabe. Die Betrachtung klimaschützender Faktoren erfolgt in der Bauleitplanung im rechtlich vorgesehenen Maß. Belange des Klimaschutzes fließen in diesen Abwägungsprozess ein.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

Der Petent weist auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Klimaentwicklung für ganz Köln bei der Bebauungsplanung hin. Im privaten Bestand sei die Stadt Köln mit dem Leitfaden "Mehr Grün für ein besseres Klima in Köln" und dem Förderprogramm Grün <sup>hoch 3</sup> für Maßnahmen zur Klima-Verbesserung engagiert. Dagegen weist der Petent auf seine persönliche Erfahrung hin, dass bei der Planung von Neubauten diese Erkenntnisse nicht angemessen berücksichtigt würden. Die bauliche Verdichtung beschleunige die Hitzentwicklung in der Stadt. Auf diese klimatischen Veränderungen müsse angemessen reagiert werden, da eine steigende Anzahl von Hitze-Phasen gerade in Städten erhebliche Konsequenzen habe. Dieses Engagement sei bei der Stadt Köln in ihrer Stadtentwicklung scheinbar nicht anzutreffen.

### Hinweis zum Bürgerantrag:

Da die Forderungen bzw. Hinweise des Petenten sich auf mehrere E-Mails aufteilen, die alle der Anlage zu entnehmen sind, hat die Verwaltung die wesentlichen eingebrachten Punkte des Petenten zunächst thematisch sortiert und zusammengefasst. Daran anschließend erfolgt zu jedem der Punkte die Stellungnahme der Verwaltung.

## Folgende Hauptpunkte werden vom Petenten vorgebracht:

1. Am Beispiel des Bebauungsplanverfahrens "Wohnbebauung Alsdorfer Straße in Köln-Braunsfeld/-Ehrenfeld" und hier der Beschlussvorlage zum Einleitungsbeschluss (vgl. Session-Nr. 1380/2019) führt der Petent auf, dass Klimaaspekte nicht angemessen berücksichtigt seien:
  - Die angestrebte Bebauungsdichte überschreite massiv die Bebauungsdichte im Bestand als auch die in der Rahmenplanung "Braunsfeld/Müngersdorf/Ehrenfeld" empfohlene Dichte;
  - Zu Klimaaspekten werde dem Investor keine Vorgabe oder Empfehlung der Stadt gemacht, sondern grundlegende Analysen und das Vorgehen scheinbar dem Investor überlassen;
  - Es reiche nicht aus, Grünflächen, die in diesem Gebiet vernichtet werden, durch Ausgleichsmaßnahmen irgendwo in Köln auszugleichen.

### Stellungnahme der Verwaltung

Der Rahmenplan "Braunsfeld/Müngersdorf/Ehrenfeld" empfiehlt eine Bebauungsdichte (Geschossflächenzahl GFZ) von 1,0. Im Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Alsdorfer Straße" ist in der derzeitigen Planungsstand eine GFZ von 1,5 vorgesehen. Die Rahmenplanung wurde 2004 beschlossen. In den letzten 15 Jahren haben sich die Rahmenbedingungen geändert. So ist der Bedarf an Wohnraum in der Stadt Köln stark gestiegen und anstatt Außenbereichsflächen zu bebauen, sollen innerstädtische Brachflächen genutzt werden, um Wohnbebauung zu realisieren.

Daher sollte in diesem Punkt von der Rahmenplanung abgewichen werden und eine höhere Dichte (GFZ) in dem Gebiet festgesetzt werden. Die GFZ von etwa 1,5 entspricht einer derzeit durchaus üblichen Dichte bei der Neubebauung von Wohngebieten und kann städtebaulich verträglich auf dem Plangebiet nachgewiesen werden.

Die Betrachtung klimaschützender Faktoren erfolgt im rechtlich vorgesehenen Maß. Der Bebauungsplan "Wohnbebauung Alsdorfer Straße" soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr.1 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Die Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und sachgerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen, bleibt hiervon unberührt. Es erfolgt entsprechend auch eine Betrachtung des Umweltbelangs Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a). Hierbei werden die aktuell auf das Plangebiet einwirkenden Verhältnisse den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Auf mögliche negative Auswirkungen durch die Planung wird durch die Festsetzung von Minderungsmaßnahmen reagiert. Diese Vorgaben werden durch die Stadt gemacht und sind aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan verbindlich.

Grundsätzlich regelt § 9 Abs. 1a die Umsetzung eines Ausgleichs auf der Ebene des Bebauungsplans. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich können auch an anderer Stelle erfolgen und werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet.

Bei dem Bebauungsplanverfahren "Wohnbebauung Alsdorfer Straße" handelt es sich um einen Plan der Innenentwicklung. Hier gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe i. S. d. § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daher erfolgt durch die Realisierung der Planung kein Eingriff im Sinne des Gesetzes.

2. Der Petent führt aus, dass Eigentümer von Bestandsimmobilien motiviert würden, auf Hitzeentwicklungen und Starkregenereignisse entsprechend zu reagieren, z.B. mit dem städtischen Förderprogramm Grün <sup>hoch 3</sup>. Durch Grün <sup>hoch 3</sup> würden spezifische Maßnahmen im Bestand wie Dach- und Innenhofbegrünung gefördert. Bei Neubauvorhaben scheine dies nicht in gleicher Konsequenz berücksichtigt zu werden und stattdessen allgemeine und ggf. nicht mehr zeitgemäße Richtlinien angewandt (Beispiel Baumschutzsatzung: Ausgleichspflanzungen sind nicht unter Berücksichtigung der lokalen Situation durchzuführen). Da Innenhof- und Dachbegrünung wesentliche Maßnahmen seien, fragt der Petent, warum sich diese nicht bei Neubauprojekten wieder finden und Investoren schon bei der Bebauungsplanung aufgefordert würden, entsprechend zu planen?

### Stellungnahme der Verwaltung

Die Festsetzung von Begrünung von Flachdächern (Dachbegrünung) sowie die Begrünung von privaten Grünflächen und Tiefgaragen stellen bereits die Regel bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen dar. Festsetzungen in Bebauungsplänen zu Baumpflanzungen erfolgen auch regelmäßig und sind von den Bauherren entsprechend umzusetzen.

In Einzelfällen gibt es jedoch bauliche oder sonstige rechtliche Einschränkungen, die etwa eine Dachbegrünung oder anderweitige Begrünungsmaßnahmen erschweren. So sind etwa Ökopflaster oder Rasengittersteine in Wasserschutzzonen nicht zulässig.

§ 1 Abs. 7 BauGB sieht bei der Aufstellung von Bauleitplänen daher vor, dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Dies erfordert stets eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Belange des Klimaschutzes fließen in diesen Abwägungsprozess ein.

Eine zwingende Festlegung, dass alle Bebauungspläne eine Dachbegrünung und/oder die Begrünung von privaten Grünflächen festsetzen, steht dem Abwägungsgebot entgegen, da dies eine unzulässige Vorwegnahme des Abwägungsergebnisses bedeuten würde.

3. Bei der Stadtentwicklung seien neben der Schaffung von Wohnraum auch andere wichtige Themen zu berücksichtigen, und hier v.a. die Auswirkungen eines sich verändernden Klimas. Daher scheinen Klima und Verdichtung des Stadtgebiets zuerst im Widerspruch zu stehen. Einzelbetrachtungen von einzelnen spezifischen Bauvorhaben führten immer wieder zu Konflikten, so lange keine abgestimmten Planungen und Strategien die unterschiedlichen Interessen in der Stadtentwicklung aufgreifen. Welche Strategien, Vorgaben oder Richtlinien werden entwickelt, um einer klimagerechte Stadtentwicklung in Köln Rechnung zu tragen?

#### Stellungnahme der Verwaltung

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen werden Flächen, die sich für eine Neuausweisung von Bebauung eignen, im Verfahren umfassend in Bezug auf Umwelt- und auch Klimabelangen untersucht. Es wird eine Umweltprüfung ggf. mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches erstellt.

Am 14. Februar 2019 hat der Rat der Stadt Köln das Maßnahmenprogramm KölnKlimaAktiv 2022 beschlossen. Mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen sollen der Klimaschutz in Köln, konkret zu messen an der CO<sub>2</sub>-Minderung, und die Funktion und das Selbstverständnis der Verwaltung als Vorbild und Multiplikatoren gestärkt werden. Im Bereich Stadtplanung/ Stadtentwicklung sieht das Programm u. a. die Erarbeitung von Klimaschutzleitlinien vor. Die Klimaschutzleitlinien befinden sich derzeit unter Federführung der Koordinationsstelle Klimaschutz in der Erarbeitung. Ein Ratsbeschluss der Leitlinien wird angestrebt.

Mit den Leitlinien soll sichergestellt werden, dass der Klimaschutz frühzeitig in den Verfahren der Stadtplanung berücksichtigt wird. Die Leitlinien sollen einen Mehrwert für die Planung schaffen.

4. Die einzig dem Petenten bekannte Aktivität der Stadt Köln zur Klimafolgenanpassung sei zu finden auf der Homepage der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/klima/das-projekt-klimawandelgerechte-metropole-koeln>, die auf die Untersuchung des Landesamtes für Umwelt NRW "Klimagerechte Metropole Köln" Bezug nehme. Hier werde als Ziel genannt, dass die Planungs- und Handlungsempfehlungen, die im Projekt entwickelt wurden, weiter zu konkretisieren seien und ein Zeit-Maßnahmenplan aufzustellen sei. Der Petent fragt, warum es immer noch keine Ergebnisse dazu gebe? Warum seien noch keine Handlungsempfehlungen und Maßnahmen für Köln verbindlich festgelegt worden?  
Es gehe nicht allein um die Frage, ob bei einzelnen Bauprojekten für oder gegen Dachbegrünung entschieden wurde, sondern ob ressortübergreifend bekannte Untersuchungen und Empfehlungen verwendet würden. Es wird auf die Beschlussvorlage "Anpassung an den Klimawandel" (Session-Nr. 2216/2014) verwiesen, die eine ressortübergreifende Arbeitsstruktur fordere.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stadt Köln hat zusammen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, den Stadtentwässerungsbetrieben Köln (StEB) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) das Projekt "Klimawandelgerechte Metropole Köln" zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt. Aus den Projektergebnissen wurden Handlungsempfehlungen für die zukünftige, klimaangepasste Stadtentwicklung formuliert und erste Strategien zur Bewältigung der unvermeidbaren Folgen entwickelt. Am 05.02.2015 hat der Rat der Stadt Köln beschlossen, dass die Projektergebnisse in das Verwaltungshandeln zu implementieren sind und dass Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel entsprechend geplant und umgesetzt werden sollen.

Das Stadtplanungsamt war in die Aufgabenstellung des Projektes "Klimawandelgerechte Metropole Köln" eingebunden und sieht sich in der Verantwortung die dort formulierten Maßnahmen zur Minderung von Klimawandelfolgen, insbesondere zum Aspekt "Hitze" bzw. "zukünftige Wärmebelastung" im Rahmen der Abwägung in die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung zu integrieren.

Die Umweltverwaltung hat weitergehend in Zusammenarbeit mit der Stadtplanung die Vorabmaßnahme zur Einbindung des Themas Hitzebelastung in den Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. In

enger Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt wurden Karten zur Einbindung der Klimadaten zur Hitzebelastung aus der Planungshinweiskarte in den Flächennutzungsplan (FNP) erstellt. Dabei wurden die stark bzw. sehr stark hitzebelasteten FNP Wohngebiete, Mischgebiete und Gewerbeflächen identifiziert. Zudem wurden die Freiflächen des FNPs selektiert, die als klimaaktive- Flächen in der Planungshinweiskarte dargestellt sind. Ziel ist es, klimaaktive Freiflächen in ihrer Funktion zu erhalten und Maßnahmen für klimatische Lastgebiete festzulegen. Planungsempfehlungen zur Minderung von Klimawandelfolgen wurden erstellt (Vorlagen-Nummer 1081/2017 vom 17.05.2017).

Diese Anlagenkarten zum Flächennutzungsplan wurden dem aktuellen FNP beigefügt und werden in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Sollte eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgen, können die Planungsempfehlungen direkt in den FNP integriert werden.

5. Genannte Beispiele für Dachbegrünung bei Neubauvorhaben ließen darauf schließen, dass diese im Einzelfall für das "Mikro-Klima" gewählt wurden, ohne einer Planung für das Makro-Klima zu folgen. In den Planhinweiskarten aus dem Beschluss "Anpassung an den Klimawandel" (2216/2014) sei das Rahmenplanungsgebiet "Braunsfeld/Müngersdorf/Ehrenfeld" als Klasse 1: "sehr hoch belastete Siedlungsfläche" eingestuft. Neben Dachbegrünung seien dort weitere Maßnahmen empfohlen worden. Eine Überprüfung von Neubaugebieten im Rahmenplanungsgebiet "Braunsfeld/Müngersdorf/Ehrenfeld" zeige, dass weder in kürzlich abgeschlossenen noch in anstehenden Bebauungen (z.B. alter Güterbahnhof Ehrenfeld) diese Maßnahmen Anwendung fanden. Die Nicht-Berücksichtigung der Empfehlungen der Klimaanpassung bei jüngsten Bauprojekten im Rahmenplanungsgebiet verstärke die Annahme und das Anliegen des Petenten.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Planungshinweiskarte des Projektes "Klimawandelgerechte Metropole Köln" sowie die daraus entwickelten FNP-Anlagekarten zu hitzebelasteten Gebieten und klimaaktiven Freiflächen sind auf stadtweiter Ebene zur Betrachtung des Makro-Klimas erstellt worden. Die Planungsempfehlungen wirken auf Ebene des Bebauungsplans und damit des Mikro-Klimas. Ein Konzept zum stadtweiten Schutz des Makro-Klimas gibt es nicht.

Der Bebauungsplan Nr. 63469/07 "Ehemaliger Güterbahnhof in Köln Ehrenfeld" setzt, entgegen der Darstellung des Petenten, fest, dass Dachflächen von Gebäuden zu mindestens 60 % extensiv zu begrünen sind. Ebenso sind in den meisten anderen Bebauungsplänen, die in den letzten Jahren im Rahmenplanungsgebiet rechtskräftig wurden, Festsetzungen zur Dachbegrünung bzw. weitere Festsetzungen zur Begrünung enthalten. Zum Beispiel:

- Bebauungsplan "Mischgebiet Grüner Weg in Köln-Ehrenfeld": Festsetzung von extensiver Dachbegrünung von 50% der Dachflächen, weitere Festsetzungen zur Begrünung.
- "Oskar-Jäger-Straße/Ölstraße in Köln-Ehrenfeld": Festsetzung von Dachbegrünung von 50% der Dachflächen und weitere Festsetzungen zur Begrünung,
- "Braunsfelder Markt in Köln-Braunsfeld": Festsetzung von extensiver Dachbegrünung von 60% bis teilweise 80 % der Dachflächen, weitere Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- "Campus Alte Wagenfabrik in Köln-Ehrenfeld": Festsetzung von 10% der Dachflächen als intensive Dachbegrünung, die restlichen Dachflächen als extensive Dachbegrünung,
- "2. Änderung Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf": extensive Begrünung der Dachflächen sowie weitere Anpflanzfestsetzungen.
- "Nördlich Scheidtweilerstraße/Maarweg in Köln-Braunsfeld": Extensive Dachbegrünung der Dachflächen sowie weitere Grünfestsetzungen.

#### **Anlage**

Bürgereingabe